
Dezernat 43.1
[REDACTED]

im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Romrod, Gemarkung Zell („Windpark Zell“)

Antragsteller: TurboWind Energie GmbH

Ihre Nachricht vom 15. Oktober 2019

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Vorhaben ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BauGB gilt § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der **Stadt Romrod** zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (2016) entfaltet die sogenannte Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, wonach die Flächen außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen bzw. von diesen freizuhalten sind.

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen.

Die Flächennutzungsplanung der Stadt Romrod steht somit dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Romrod, Gemarkung Zell im Bereich des „Windparks Zell“.

gez.

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the official.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.